

Teilnahmebedingungen für Eurojackpot

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Eurojackpot zu den nachfolgenden Bedingungen von Unternehmen, die dem Deutschen Lotto- und Totoblock angehören, sowie von weiteren europäischen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung veranstaltet / durchgeführt. Zur Durchführung der Lotterie werden in der Regel zwei Kontrollzentren eingesetzt, ein Kontrollzentrum in Nordrhein-Westfalen und eins in Dänemark, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet Eurojackpot aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der geltenden Fassung und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13. November 2012 in der geltenden Fassung und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen von Eurojackpot sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (Systemspiel/DauerTipp/Abo-Spielteilnahme) maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z.B. für Systemspiel und für die DauerTipp/Abo-Spielteilnahme, mit Abgabe des Spielscheines/Neueinlesung der Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp sowie Quicktipp-Karte teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den Voraussagen, die mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar abgespeichert sind.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von Eurojackpot

1. Im Rahmen von Eurojackpot werden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- oder Freitagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, nehmen an der Dienstags- oder Freitagsziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
2. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Dienstags- oder Freitagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
3. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- oder Freitagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen und deren Spielvoraussagen jeweils an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, an der/den Dienstagsziehungen oder Freitagsziehungen teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
4. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages, mit Ausnahme der DauerTipp/Abos, bis zu einem Zeitraum innerhalb von sechs Wochen in der Zukunft (fünf Wochen nach der nächsten Ziehung) vereinbart werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Ziehung gültigen Teilnahmebedingungen.
5. Gegenstand von Eurojackpot ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 12; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftsspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Mit der Abgabe eines Spielscheins, der Neueinlesung einer Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp oder einer Quicktipp-Karte teilnehmen zu wollen, kann gleichzeitig an der GlücksSpirale sowie der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance (außer DauerTipp/Abo) teilgenommen werden. Es erfolgt der Ausdruck einer separaten Spielquittung. Es gelten die Teilnahmebedingungen der GlücksSpirale sowie der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, durch Einlesen der Spielquittung, mittels Quicktipp, Quicktipp-Karte oder mit den mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeicherten Voraussagen möglich.
2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Kennzeichnung von Voraussagen (Spielen), der Laufzeit und die Teilnahme an weiteren Spielangeboten muss bei Spielteilnahme mit einem Spielschein durch Kreuze (X), deren Schnittpunkte innerhalb der Kästchen liegen müssen, in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.
3. Die Spielteilnahme kann auch durch Scannen eines in der WestLotto-App oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteten und codierten Spielscheins erfolgen.
4. Bei fehlenden oder mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die WestLotto-Annahmestelle vorgenommen.
5. Auch in den Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
6. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur vom Unternehmen zugelassenen Spielscheinen (verkürzte Schreibweise) bedienen. Die Systembroschüre ist in den WestLotto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp bzw. Quicktipp-Karte ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Quicktipp ist mit Spielschein (Spielscheinergänzung), Quicktipp-Karte und ohne Spielschein möglich.
3. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
4. Beim Quicktipp ohne Spielschein können höchstens so viele Voraussagen pro Quicktipp gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind. Außerdem wird durch das Unternehmen eine 7stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.
5. Beim Quicktipp mit Spielschein (Spielscheinergänzung) werden die Voraussagen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein durch einen Zufallszahlengenerator ergänzt. Beim Quicktipp mit Quicktipp-Karte wird die darauf angebotene Anzahl von Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

§ 8 Spielteilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.
2. Für die Entscheidung, mittels der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9 Spielteilnahme mittels Spielquittung

Die Spielquittung kann zur Neueingabe der aufgedruckten Spielvoraussagen am Terminal genutzt werden.

Für die Entscheidung, durch Neueinspielung der Spielquittung teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 10 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2,00 Euro.
2. Für die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte und die Spielscheine/die Neueinlesung der Spielquittung oder Quicktipp bzw. Quicktipp-Karte kann festgelegt werden, dass nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Außerdem kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Der höchstmögliche Einsatz für Eurojackpot-SystemTipps einschließlich der Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 und der Bearbeitungsgebühr ist auf 2.100,00 Euro pro Spielauftrag begrenzt.
3. Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit an einer Ziehung bzw. an der der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinander folgender Ziehungen (Dienstags- und/oder Freitagsziehungen) teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind und die Spielvoraussagen rechtzeitig an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurden. Die Spielteilnahme an den Zusatzlotterien erfolgt jeweils in der Ziehung der Zusatzlotterie nach der gewählten Ziehung der Hauptlotterie Eurojackpot. Für die zusätzliche Teilnahme an der Lotterie GlücksSpirale gelten die Teilnahmebedingungen der Lotterie GlücksSpirale.

4. Für die Spielteilnahme per DauerTipp/Abo ist im Laufzeitfeld der Spielscheine die DauerTipp/Abo-Teilnahme anzukreuzen. Mit einem vom Spielteilnehmer ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandat ist das DauerTipp/Abo dann am Terminal zu generieren. Für die Vorankündigung von Lastschriften aufgrund des SEPA-Lastschriftmandats gilt eine verkürzte Frist von einem Kalendertag. Die Spielaufträge nehmen an den Dienstags- und/oder Freitagsziehungen einer jeweiligen Abrechnungsperiode zum entsprechenden Spieleinsatz teil. Die Spielteilnahme an den Zusatzlotterien erfolgt nach der Ziehung der Hauptlotterie Eurojackpot.
5. Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den WestLotto-Annahmestellen bekannt gegeben. Sie beträgt für eine einmalige Teilnahme (Dienstags- oder Freitagsziehung) 0,75 Euro und bei Teilnahme an mehr als einer Ziehung (Dienstags- und Freitagsziehung) 1,00 Euro. Für das DauerNormalTipp/Abo beträgt die Bearbeitungsgebühr bei fünf Ziehungen pro Abrechnungsperiode (dienstags oder freitags) 0,75 Euro und bei zehn Ziehungen pro Abrechnungsperiode (Dienstags- und Freitagsziehung) 1,00 Euro. Für Systemspielaufträge beträgt die Bearbeitungsgebühr unabhängig von der Anzahl der Ziehungsteilnahmen und auch für Systemspiel-DauerTipps 1,00 Euro.
6. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale erhebt das Unternehmen für die Teilnahme an der Ziehung der GlücksSpirale einen zusätzlichen Spieleinsatz und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (siehe Teilnahmebedingungen GlücksSpirale).
7. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen. Bei DauerTipp/Abos werden Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr vom Konto des Spielteilnehmers abgebucht.

§ 11 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

§ 12 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Pro Person wird grundsätzlich nur eine WestLotto-Karte ausgestellt. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale im Umfang des Inhalts von bis zu sechs Spielscheinen (ohne GlücksSpirale als Zusatzspiel) die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte als Eingabemedium genutzt werden. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, bei der eine Identitätsprüfung durchgeführt worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich.
Der Karteninhaber kann sich in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de über seine platzierten Spielaufträge (Spieleinnahmen) informieren, soweit er die WestLotto-Karte beim Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt hat.
Zusätzlich hat der Karteninhaber in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de oder in der WestLotto-Annahmestelle die Wahlmöglichkeit, sich mittels elektronischer Post (je nach Verfügbarkeit z. B. per E-Mail, SMS, etc.) Benachrichtigungen über seine Spielteilnahme, im Gewinnfalle sowie je nach Interessengebiet weitere Informationen (z.B. zu aktuellen Jackpots und/oder Sonderauslosungen und/oder Angeboten von Kooperationspartnern) zusenden zu lassen.
Darüber hinaus erhält der Karteninhaber – soweit verfügbar – Vorteile bei Kooperationspartnern (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen/Konzerten o.ä.). Über das jeweils aktuelle Angebot und die jeweiligen Bedingungen informiert WestLotto regelmäßig.
2. Für die Bestellung der WestLotto-Karte in einer WestLotto-Annahmestelle wird ein dort vollständig ausgefülltes Formular „Kundendaten“ oder ein unter www.westlotto.de vorbereiteter und ausgedruckter Antrag oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteter und codierter Antrag in das Terminal eingelesen. Daneben kann die Eingabe der Daten auch durch das Personal in der WestLotto-Annahmestelle direkt am Terminal erfolgen. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und (Melde-)Anschrift. Die Angabe der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie der Einwilligung zur Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Der Kunde überprüft am Kundenbildschirm, ob seine Daten korrekt eingelesen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Sind die Daten korrekt, erhält der Kunde eine Quittung „Bestellung WestLotto-Karte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine angegebenen Daten. Der Kunde bestätigt die Richtigkeit der Daten durch seine Unterschrift.
Neben der Bestellquittung erhält der Kunde eine vorläufige WestLotto-Karte mit einem individuellen Barcode und seiner WestLotto-Kartennummer, mit der bis zur Übermittlung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufträge platziert werden können. Die vorläufige WestLotto-Karte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufträgen.
Die WestLotto-Karte kann auch direkt auf www.westlotto.de bestellt werden. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, (Melde-) Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung. Die Angabe der Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Es findet eine Altersverifizierung durch einen Dienstleister statt.
Mit der WestLotto-App kann WestLotto-Karte durch Scannen des Barcodes digitalisiert werden.
3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und binnen ca. 4 Wochen an die Spielteilnehmer versandt.
4. Der Kunde hat eine Änderung/Korrektur seiner persönlichen Daten umgehend dem Unternehmen mitzuteilen. Die Mitteilung an das Unternehmen erfolgt durch eine Datenänderung/-korrektur in der WestLotto-Annahmestelle am Terminal, per E-Mail, Fax, Brief oder mittels eines in der WestLotto-Annahmestelle verfügbaren Formulars.
Ändert/Korrigiert der Kunde seine Daten in der WestLotto-Annahmestelle, hat er hierzu aus Sicherheitsgründen zur Authentifizierung zuvor sein Geburtsdatum anzugeben; bei Änderung der Bankverbindung, zusätzlich die letzten vier Stellen der zuvor gespeicherten IBAN.
5. Auch der Verlust der WestLotto-Karte ist dem Unternehmen mitzuteilen, um eine Sperre für die Karte zu veranlassen. Offene Spielaufträge zur Auszahlung können in der WestLotto-Annahmestelle gesperrt werden. Auf Wunsch wird eine neue WestLotto-Karte erstellt.

§ 13 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines/der Spielquittung oder Abgabe eines Quicktipps oder Quicktipp-Karte bzw. Einlesen der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale gespeicherten abrufbaren Voraussagen und fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle. Die Spielquittung enthält u. a.
 - a. als wesentliche Bestandteile
 - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie eine Losnummer,

- Art und Zeitraum der Teilnahme,
 - die Spielteilnahme an den Dienstags- und/oder Freitagsziehungen
 - die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 und/oder SUPER 6,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer und
 - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr.
- Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind und rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielquittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen bzw. die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines/der Spielquittung oder den mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp oder Quicktipp-Karte erforderlichen Voraussagen und ggf. die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Beteiligung an den Dienstags- und/oder Freitagsziehungen korrekt erfasst ist,
 - die Beteiligung an der/den Zusatzlotterien korrekt erfasst ist,
 - Art und Zeitraum der Teilnahme korrekt erfasst ist,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühren korrekt ausgewiesen sind und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte die korrekte Kartenummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.
 4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages in der WestLotto-Annahmestelle, in der er es abgegeben hat, zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, am Tag der Abgabe
 - nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
 - bis Geschäftsschluss der WestLotto-Annahmestelle,
 - längstens jedoch bis zu 5 Minuten nach Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
 5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts ist die ggf. bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Spielquittung in dieser WestLotto-Annahmestelle zurückzugeben.
 6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist und die abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar auswertbar sind.
 7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
 8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf den sicheren Speichermedien vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten, abgespeicherten Daten maßgebend, soweit die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.
 9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 14 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps bzw. der Quicktipp-Karte sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.
3. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend, soweit die Spielvoraussagen fehlerfrei und rechtzeitig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 22 Ziff. 6 und 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann vom Unternehmen aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
9. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Ziff. 7 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag gem. Ziff. 8 berechtigt liegt u. a. vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

10. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der WestLotto-Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
11. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
12. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 15 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spiegelgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 - 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
8. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
9. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7-9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
10. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
11. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
12. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
13. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
14. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 16 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für Eurojackpot finden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, statt; bei jeder Ziehung
 - werden die jeweiligen 5 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,
 - werden die jeweiligen 2 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 12 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. 12 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 12 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter (Draw Manager). Der Ziehungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ziehung verantwortlich und erteilt insbesondere die Freigabe für den Beginn der Ziehung. Der Ziehungsleiter und die Ziehungsaufsicht (Official Supervisor) stellen gemeinsam die gezogenen Gewinnzahlen fest. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung.
2. Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
3. Die Gewinnzahlen des Eurojackpot werden in den WestLotto-Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet unter www.eurojackpot.de und www.westlotto.de, bekannt gegeben.

§ 17 Auswertung

Grundlage für die Einsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn diese rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt wurden. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 18 Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen bei Eurojackpot

- in Gewinnklasse 1 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 2 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 4 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 5 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 6 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 7 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 8 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 9 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 10 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 19 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Von der Gewinnausschüttung werden 9 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den folgenden Absätzen erläutert wird. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Diese Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnausschüttung
1	5 + 2	36,00%
2	5 + 1	8,60%
3	5 + 0	4,85%
4	4 + 2	0,80%
5	4 + 1	1,00%
6	3 + 2	1,10%
7	4 + 0	0,80%
8	2 + 2	2,55%
9	3 + 1	2,85%
10	3 + 0	5,40%
11	1 + 2	6,75%
12	2 + 1	20,30%
Boosterfonds		9,00%
insgesamt		100%

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1 : 139.838.160
2	1 : 6.991.908
3	1 : 3.107.515
4	1 : 621.503
5	1 : 31.075
6	1 : 14.125
7	1 : 13.811
8	1 : 985
9	1 : 706
10	1 : 314
11	1 : 188
12	1 : 49

2. Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
3. Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt.
4. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinner in der Ziehung geteilt.
5. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
6. Einzelgewinne in jeder Gewinnklasse werden auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet. Die Abrundungsbeträge werden dem Boosterfonds zugeschlagen.
7. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
8. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeschlagen.
Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 die Grenze von 120 Mio. Euro, wird der über diese Grenze hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen. Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird ebenfalls auf 120 Mio. Euro begrenzt. Wird diese Begrenzung auch in der Gewinnklasse 2 überschritten, werden die Überschüsse in der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, ausgeschüttet.

9. In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. Euro unabhängig von den ermittelten Spieleinsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sogenannter Boosterfonds gebildet, in den jeweils 9 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge (siehe Ziff. 6) und die nicht abgeholten Einzelgewinne von 10 Mio. Euro oder mehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Gewinns.
10. Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in Gewinnklasse 1 wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro der nächsten Ziehung zugeführt. Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. Euro, so wird die Gewinnausschüttung durch die Unternehmen (siehe Präambel) auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds solange nicht, bis Aufstockungen der Unternehmen (siehe Präambel) aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Unternehmen zurückgeflossen sind.
11. Sofern der Bestand des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. Euro Betrages folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.
12. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
13. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Beträgen aus dem Ausgleichsfonds § 22 Ziff. 9).

V. Gewinnauszahlung

§ 20 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklasse 1 und 2 werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 21 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 20.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipp/Abos teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe Ihrer Adresse in der WestLotto-Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte und Gewinnen bis 20.000,00 Euro können sich die Spielteilnehmer unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 50.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipp/Abos teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 22 Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag in einer oder mehreren Ziehungen erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien - bis einschließlich 20.000,00 Euro kann ausschließlich in der WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der WestLotto-Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung. Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.
2. Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielauftrag in einer oder mehreren Ziehungen erzielte Gewinnbetrag einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien - von mehr als 20.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer WestLotto-Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Das Kundendaten-Formular und die Spielquittung sind der WestLotto-Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die Spielquittung wird an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt eine Zentralgewinnanforderung gemäß der Beschreibung unter Ziffer 4. Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige

- Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, stehen ihm drei unterschiedliche Auszahlungsoptionen zur Verfügung:
- „verzögerte Überweisung“ – Eine Barauszahlung ist in der WestLotto-Annahmestelle binnen fünf Wochen vor einer automatischen Überweisung möglich.
 - „sofortige Überweisung“ – Der Gewinn wird direkt überweisen. Eine Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist nicht möglich.
 - nur „Barauszahlung“ – Gewinnauszahlung/Gewinnanforderung ist nur in der Westlotto-Annahmestelle möglich.
- Für die ersten beiden Auszahlungsoptionen ist die Angabe einer IBAN erforderlich.
- Gewinne bis zu € 20.000,00 werden in diesen Fällen automatisch auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Im Falle der Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ hat der Kunde zuvor die Möglichkeit, Gewinne bis einschließlich € 1.000,00 innerhalb von fünf Wochen nach Gewinnanfall gegen Vorlage der Original-Spielquittung in jeder WestLotto-Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme über mehrere Wochen beginnt die Frist zur Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle für weitere in diesem Spielzeitraum angefallene Gewinne mit dem Zeitpunkt des ersten Gewinnes, der nicht in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt wurde.
- Ist eine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt und noch keine aktive Wahl einer Auszahlungsoption durch den Kunden getroffen, ist die „verzögerte Überweisung“ mit optionaler Barauszahlung voreingestellt.
- Ist keine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt, ist bis zu deren Angabe und Speicherung für zukünftige Auszahlungen, nur die „Barauszahlung“ in der WestLotto-Annahmestelle gegen Vorlage der Original-Spielquittung möglich. Gewinnbeträge bis € 250,00 müssen und Gewinnbeträge bis € 1.000,00 können in bar ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Auszahlungsoption eine Barauszahlung (bei „verzögerter Überweisung“ oder „Barauszahlung“) in der WestLotto-Annahmestelle vorsieht.
- Fordert der Kunde in der WestLotto-Annahmestelle einen Gewinn über € 1.000,00 an und hat die Auszahlungsoption „Barauszahlung“ gewählt, muss in der WestLotto-Annahmestelle eine Bankverbindung für die aktuell angeforderte Auszahlung gespeichert werden. Dies kann wie folgt geschehen:
- der Kunde hat über die WestLotto-Karte ein Foto zur Authentifizierung hinterlegt oder
 - der Kunde legt seine WestLotto-Karte vor und diese wird eingescannt oder
 - der Kunde hat weder seine WestLotto-Karte zur Hand, noch ein Foto hinterlegt, jedoch legt er sein Ausweisdokument vor.
- Die jeweilige Auszahlungsoption kann für zukünftig abgegebene Spielaufträge in der WestLotto-Annahmestelle geändert werden. Bei jedem Spielauftrag wird jene Auszahlungsoption hinterlegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gespeichert war.
- Gewinne über € 20.000,00 bis € 50.000,00 werden direkt auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, soweit die Bankverbindung sowie die Auszahlungsoptionen „verzögerte“ oder „sofortige Überweisung“ hinterlegt wurden. Bei Gewinnen über € 50.000,00 kann der Kunde, in einem von WestLotto vorgegebenen Zeitraum unter Vorlage der Original-Spielquittung in der Zentrale eine weitere, abweichende Bankverbindung benennen.
- Zusätzlich erhält der Kunde bei einem Gewinn über € 20.000,00 eine schriftliche Benachrichtigung über den erzielten Gewinn. Der Kunde kann sich bei Gewinnen bis € 20.000,00 im Sinne des § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die WestLotto-Karte unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.
- Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Original-Spielquittung. Sollte ein Gewinn mit Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ nicht binnen der 5-Wochen-Frist in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt werden, wird dieser und alle weiteren noch nicht abgeholten Gewinne dieses Spielauftrages auf das der WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.
5. Hat der Spielteilnehmer mittels DauerTipp/Abo teilgenommen, werden
- Gewinne einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und die Gewinnsumme von 50.000,00 Euro nicht überschreiten, unverzüglich nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das in dem SEPA-Lastschriftmandat angegebene Konto überwiesen.
 - Gewinne einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und die Gewinnsumme von 50.000,00 Euro überschreiten, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des in dem SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Kontos oder umgehend nach der Mitteilung (Textform) einer geänderten Bankverbindung überwiesen.
 - Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 auf einem Spielauftrag nach deren Fälligkeit (gemäß § 20) auf das in dem SEPA-Lastschriftmandat angegebene Konto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das in dem SEPA-Lastschriftmandat angegebene Konto überwiesen werden, ist dies dem Unternehmen in Textform mitzuteilen.
6. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung. Falschüberweisungen aufgrund falsch erfasster, vom Kunden nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Kunden.
7. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
8. Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
9. Nicht abgeholte und unzustellbare Einzelgewinne von 10 Mio. Euro oder mehr werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist des Gewinnanspruchs dem Boosterfonds zugeführt. Andere nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipp/Abos teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.

§ 24 Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de zuständig.
Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 25 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

§ 26 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittlers benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Veranstaltung am 01. Juli 2022.